

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 60

vom

11. April 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. Schumpeter und Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen.

Zugezogen:

Sektionschef in Staatsamte für Finanzen Dr. Grimm,
ferner zu Punkt 15:

die Ministerialräte im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Franz Pergelt und Dr. Pokorny.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 15.00 – 19.30.

Reinschrift (21 Seiten),

Konzept, beiliegend Auszug für den Kabinettsrat des Staatssekretärs für Verkehrswesen ad Zl. 2.256/Präs zu Punkt 13 betr. Errichtung einer Staatsbahndirektion Wien Nordost (2 Seiten) und Auszug für den Kabinettsrat zu Punkt 15 betr. Gesetzesbeschlüsse der prov. Landesversammlung Salzburgs (4Seiten; den Beilagen zugereiht!)

Entwurf der Tagesordnung (beiliegend eine Sonderausgabe des Blattes Erkenntnis und Befreiung, 2 Seiten),

stenographische Teilmitschrift (beiliegend, als Beilage I gekennzeichnet, eine Vollmacht des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Finanzen und des Staatssekretärs für Finanzen für den Rechtsanwalt Dr. Gustav Harpner zur Vertretung der Republik Österreich in Fragen des beweglichen und unbeweglichen hofärarischen Vermögens (2 Seiten; den Beilagen zugereiht!); Beilage II Stenogramm (1 Seite)

2. Personalsitzung, Protokoll (13 Seiten), Konzept, Beilagen der Staatsämter

Beilage des Unterstaatssekretärs für Unterricht zu Punkt 5 betr. Vorlage eines

Gesetzesentwurfes für die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren samt Begründung (11 Seiten)

Beilage des Unterstaatssekretärs für Unterricht Zl. 950/U zu Punkt 6 betr. Aufhebung des Zwanges zur Teilnahme der Schuljugend an religiösen Übungen (1 Seite)

Beilage des Staatsamtes für Heerwesen zu Punkt 7 betr. Antrag auf Vergebung von Notstandsarbeiten (Produktion von 250 Geschützen) an die Fa. Boehler & Co. (3 Seiten)

Inhalt:

1. Stellungnahme der d.ö. Regierung zur Räteregierung in München.
2. Teilnahme d.ö. Delegierter an den Beratungen über die deutsche Reichsverfassung.
3. Angebliches Ansuchen aus Wien um Besetzung durch englische Truppen.
4. Abhaltung von politischen Versammlung in Staatsämtern.
5. Gesetzesentwurf, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
6. Aufhebung des Zwanges zur Teilnahme der Schuljugend an religiösen Übungen.
7. Vergebung von Notstandsarbeiten an die Firma Boehler & Co.
8. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend Zuckerrübe und Rohrzucker im Betriebsjahr 1919/20.
9. Gesetzesbeschluss des Landes Kärnten über eine Änderung des Kärntner Wasserrechtsgesetzes.
10. Durchführung des Gesetzes über die Landesverweisung der Habsburger.
11. Abänderung der Formeln des Dienstesides und der Pflichtangelobung nach §§ 12 und 156 D.P.
12. Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten, betreffend die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages für Kärnten sowie betreffend die Wahlordnung für den verfassungsgebenden Landtag.
13. Errichtung einer Staatsbahndirektion „Wien Nordost“.
14. Erhöhung der Personentarife der d.ö. Staatsbahnen.
15. Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg über die Gewährung weitgehender Bauerleichterungen zur Hebung der Bautätigkeit.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung hinsichtlich Zuckerrübe und Rohrzucker im Betriebsjahr 1919/20 (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Landesregierung Kärntens über eine Änderung des Kärntner Wasserrechtsgesetzes (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Durchführung des Gesetzes über die Landesverweisung der Habsburger hinsichtlich einer Vollmacht an Rechtsanwalt Dr. Gustav Harpner auf Vertretung der Republik Österreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorschlag des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Beamtenangelegenheiten auf Abänderung der Formeln des Dienstes und der Pflichtangelobung für Lehrer (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Wahlordnung für den verfassungsgebenden Landtag in Kärnten, z. Z. 12806/19 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Kabinettsrat des Staatssekretärs für Verkehrswesen ad Zl. 2256/Präs hinsichtlich Errichtung einer Staatsbahndirektion Wien Nordost (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Auszug für den Kabinettsrat über Gesetzesbeschlüsse der prov. Landesversammlung Salzburgs über die Gewährung von Bauerleichterungen (4 Seiten)

1.

Stellungnahme der d.ö. Regierung zur Räteregierung in München.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass ein Vertreter der deutschen Botschaft in Wien im Auftrage seiner Regierung bei ihm erschienen sei und unter Hinweis darauf, dass die deutsche Reichsregierung der Räteregierung in München die Anerkennung versagt habe, die Anfrage stellte, ob die deutschösterreichische Regierung geneigt wäre, in einer amtlichen Kundmachung den gleichen Standpunkt zum Ausdrucke zu bringen.

Staatssekretär Dr. B a u e r teilt mit, dass eine ähnliche Anfrage auch an das Staatsamt des Äußern seitens der deutschen Reichsregierung gelangt sei. Er halte dafür, dass für uns kein zwingender Grund vorliege, eine solche Erklärung abzugeben, da sie nur den Charakter einer überflüssigen Demonstration hätte. Eine derartige Kundgebung wäre zudem auch nicht nützlich, da sie einerseits die liquidierende österreichisch-ungarische Gesandtschaft in München in eine schwierige Lage brächte, andererseits ein Agitationsmittel innerhalb Deutschösterreich gegen uns bilden könnte.

Unterstaatssekretär M i k l a s gibt der Anschauung Ausdruck, dass die deutschösterreichische Regierung, wenn schon die liquidierende österreichisch-ungarische Gesandtschaft in München bestehen bleibe und es ihr überlassen werde, mit der Räteregierung, soweit es der Schutz der deutschösterreichischen Staatsangehörigen erforderlich macht, in Fühlung zu bleiben, gleichzeitig durch einen deutschösterreichischen

Agenten die Verbindung mit der Regierung H o f f m a n n aufrecht erhalten sollte.

Der Kabinettsrat beschließt, den deutschösterreichischen Gesandten in Berlin, Dr. H a r t m a n n, für die Dauer der Abwesenheit der Regierung Hoffmann von München auch bei dieser zu akkreditieren, gleichzeitig aber die Anfrage der deutschen Reichsregierung dahin zu beantworten, dass die deutsch-österreichische Regierung es nicht für opportun halte, zur bayrischen Regierungsfrage offiziell Stellung zu nehmen. Die liquidierende österreichisch-ungarische Gesandtschaft in München ist anzuweisen, mit jenen Faktoren, welche in München faktisch die Macht innehaben, soweit in Verbindung zu treten, als dies zum Schutze unserer Interessen erforderlich erscheint.

2.

Teilnahme d.ö. Delegierter an den Beratungen über die deutsche Reichsverfassung.

Staatssekretär Dr. B a u e r teilt mit, dass seitens der deutschen Reichsregierung der Wunsch geäußert wurde, es mögen deutschösterreichische Delegierte als Experten an den Beratungen über die deutsche Reichsverfassung teilnehmen. Es käme die Teilnahme von 5 Delegierten in Betracht. Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich außer dem sprechenden Staatssekretär noch der Vorsitzende und Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, dass von dem Wunsche der deutschen Reichsregierung sogleich die Parteivorstände zu verständigen seien; die Bestellung der Delegierten hätte auf Grund eines am 22. d. Mts. zu fassenden Beschlusses des Hauptausschusses am 23. d. Mts. von der Nationalversammlung zu erfolgen.

3.

Angebliches Ansuchen aus Wien um Besetzung durch englische Truppen.

Staatssekretär Dr. B a u e r teilt mit, dass Lord Curzon im englischen Oberhause eine Erklärung des Inhaltes abgegeben habe, Wien hätte um eine Besetzung durch englische Truppen angesucht. Der sprechende Staatssekretär habe veranlasst, dass ein Dementi in den Tagesblättern verlautbart werde und habe durch das Telegraphen-Korrespondenz-Bureau auch die ausländische Presse in diesem Sinne informiert. Es scheine, dass Privatpersonen, die kein Recht haben, im Namen Deutschösterreichs oder Wiens zu sprechen mit solchen Zumutungen an die in Wien anwesenden Missionen der alliierten Mächte herangetreten sind. Er halte dafür, dass seitens der Regierung derartigen Machenschaften mit schärferen Mitteln als bisher entgegengetreten werden solle. Man dürfe gegebenenfalles nicht davor zurückschrecken, mit der Verhaftung und Stellung solcher Personen unter Anklage zu drohen.

Der Kabinettsrat beschließt, eine derartige Erklärung der Presse zu übergeben und die sonstigen, diesfalls erforderlichen Schritte zu unternehmen.

4.

Abhaltung von politischen Versammlungen in Staatämtern.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass sich eine Gruppe von Angestellten des Staatsamtes für Volksernährung an ihn mit der Bitte um Überlassung des Sitzungssaales des Staatsamtes zwecks Vornahme der Wahlen in den Bezirksarbeiterrat gewendet habe. Da es sich vorliegendenfalles um eine Veranstaltung mit politischen Charakter handle, beabsichtige er diesem Ansuchen im Sinne des Beschlusses des Kabinettsrates vom 21. Dezember 1918, (Kabinettsprotokoll Nr. 25) keine Folge zu geben.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich der Vorsitzende, ferner die Staatssekretäre Dr. B a u e r und Dr. D e u t s c h sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, gelangt der Kabinettsrat zu der Auffassung, dass an dem Kabinettsratsbeschluss vom 21. Dezember 1918 im Prinzip unbedingt festzuhalten sei. Eine Ausnahme könne nur, und zwar in der Form der stillschweigenden Duldung, dann gemacht werden, wenn es sich um Wahlbesprechungen oder um die Vornahme des Wahlaktes in bestimmte Vertretungskörper handelt.

5.

Gesetzentwurf, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

6.

Aufhebung des Zwanges zur Teilnahme der Schuljugend an religiösen Übungen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Hinausgabe des nachstehenden Erlasses an alle Landesschulbehörden:

„Im Grunde des Artikels 14, Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.B1 Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, finde ich anzuordnen, dass an allen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unterstehenden mittleren Lehranstalten der Zwang zur Teilnahme an religiösen Übungen untersagt ist. Die Nichtteilnahme an einer religiösen Übung darf auf die Klassifikation des Schülers keinen Einfluss ausüben.

Ebenso hat an den allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen der Zwang in der

angedeuteten Richtung zu entfallen, in soferne landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der §§ 10, 63, 74 und 191 der Schul- und Unterrichtsordnung, soweit sie sich auf die religiösen Übungen beziehen, treten außer Kraft.“

Der sprechende Unterstaatssekretär begründet diese Maßnahme damit, dass dem Unterrichtsamt zahlreiche Kundgebungen aus Eltern- und Lehrerkreisen vorliegen, worin eine derartige Verfügung dringend verlangt wird.

Unterstaatssekretär M i k l a s spricht sich in entschiedener Weise gegen die Hinausgabe dieses Erlasses aus, welcher seiner Ansicht nach den bestehenden Gesetzen sowie der ständigen Judikatur des Reichsgerichtes widerspreche. Er beantrage daher, vorerst die gesetzlichen Grundlagen noch einer genaueren Überprüfung zu unterziehen und bis dahin die Beschlussfassung aufzuschieben.

Nach einer eingehenden Widerlegung der vom Vorredner vorgebrachten juristischen Argumente durch den Vorsitzenden stimmt die Mehrheit der Kabinettsmitglieder bei einer vorgenommenen Probeabstimmung der Hinausgabe des Erlasses zu.

Nachdem sohin ein giltiger Kabinettsbeschluss nicht zustande gekommen ist, trifft der Vorsitzende die Entscheidung, dass die beabsichtigte Verfügung unter seiner Verantwortung als Staatskanzler und als Leiter d es Staatsamtes für Inneres und Unterricht zu erlassen sei. Gleichzeitig werde er die Ordinariate unmittelbar von der bevorstehenden Maßnahme in Kenntnis setzen.

7.

Vergabung von Notstandsarbeiten an die Firma Boehler & Co.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass er im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen beabsichtige, bei der Firma Gebrüder Böhler & Co. die Lieferung von 250 Stück 8 cm Feldkanonen M 18 zum Einzelpreise von höchstens 45.000 Kronen zu bestellen. Durch diese Bestellung wäre die genannte Firma in die Lage versetzt, ungefähr 500 hochqualifizierten Arbeitern durch ein Jahr volle Beschäftigung zu geben und dadurch die Arbeitslosigkeit zu vermindern sowie einen Grundstock von qualifizierten Arbeitern zu erhalten. Erforderlichenfalles bestünde die Möglichkeit der Abgabe eines Teiles dieser Geschütze an andere Staaten.

Staatssekretär Dr. B a u e r erklärt, dass er nicht in der läge sei, der Ausfuhr von Geschützen nach irgendwelchen Staaten zuzustimmen. Einerseits sprächen dagegen die Bestimmungen des italienischen Waffenstillstandsübereinkommens, andererseits schwerwiegende politische Bedenken. Auch dürfte seiner Meinung nach die Entente nicht

dulden, dass bei uns Kriegsmaterial erzeugt werde.

Der Kabinettsrat stimmt diesen Ausführungen zu und beschließt von der beabsichtigten Bestellung Abstand zu nehmen.

8.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahr 1919/20.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit jenem für Finanzen und für Verkehrswesen, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahr 1919/20.

9.

Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten über eine Änderung des Kärntner Wasserrechtsgesetzes.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung des Landes Kärnten in den Sitzungen am 18. und 21. März 1919 einen Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl. Nr. 48, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ergänzt und abgeändert wird, beschlossen habe. Dieser Gesetzesbeschluss gebe im Hinblick darauf, dass die Staatsregierung sich mit der Absicht trage, schon in der nächsten Zeit den Entwurf eines Wasserrechtsgesetzes, sowie den Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, zu Bedenken Anlass. Insbesondere würde in der beschlossenen Wasserrechtsgesetznovelle auch Fragen des Elektrizitätsrechtes eine allerdings augenscheinlich nur den Charakter eines Provisoriums tragende Regelung erfahren.

Ferner würde entgegen der Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 14. November 1918, St.G.Bl. Nr. 24, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, dem Landesrat neben der Landesregierung eine behördliche Funktion eingeräumt werden. Um jedoch dem Wunsche der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten, die im Interesse der raschen Wasserkraftausnützung ihr augenblicklich nötig erscheinenden Verfügungen treffen zu können, keine Hindernisse zu bereiten, beantrage der sprechende Staatssekretär von der Erhebung einer Vorstellung abzusehen.

Durch die formale Übernahme des Vollzuges der Gesetzesnovelle, auf welche mangels einer besonderen Vollzugsklausel die Vollzugsbestimmung des Kärntner Wasserrechtsgesetzes Anwendung finden würde, könnte jedoch der grundsätzlichen

Stellungnahme der Staatsregierung in der Zukunft vorgegriffen werden. Deshalb beantrage Redner weiters, an die Landesregierung die Aufforderung zu richten, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit der Artikel II der Novelle, welcher über den Vollzug des Gesetzes dormalen keine Vorschrift enthält, durch die Bestimmung ergänzt wird, dass mit dem Vollzug dieses Gesetzes die Landesregierung beauftragt ist.

Der Kabinettsrat erhebt diese Anträge zum Beschluss.

10.

Durchführung des Gesetzes über die Landesverweisung der Habsburger.

Der Vorsitzende führt aus, dass es notwendig sei, die zur Durchführung des Gesetzes über die Landesverweisung der Habsburger erforderlichen Verfügungen raschestens zu treffen. Zu diesem Zwecke beantrage er in der Person des Rechtsanwaltes Dr. Gustav H a r p n e r in Wien einen gerichtlichen und außer gerichtlichen Bevollmächtigten der deutschösterreichischen Republik in allen Angelegenheiten zu bestellen, welche die Rechte der deutschösterreichischen Republik aus § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, betreffen. Dem Genannten wäre Auftrag und Vollmacht zu erteilen, im Namen der deutschösterreichischen Republik bis auf weiteres die vorläufige Verwaltung der in Betracht kommenden Liegenschaften und beweglichen Gütern, soweit sie in das Eigentum Deutschösterreichs übergegangen sind, zu übernehmen und zu führen, die von den früheren Eigentümern bestellten Beamten und Bediensteten für die deutschösterreichische Republik als beeideter Beauftragter der Staatsregierung in Eid und Pflicht zu nehmen oder zur Eidesleistung dem Staatskanzler vorzustellen und alle aus den Dienstverträgen erwachsenden Rechte den Angestellten gegenüber auszuüben. Endlich wäre er zu beauftragen und zu bevollmächtigen, für die Überführung dieser Vermögensschaften in die ressortmäßige Verwaltung Sorge zu tragen, die darauf bezüglichen Anträge so rasch als möglich an die zuständigen Staatsämter zu stellen und sich mit diesen über alle Angelegenheiten in das erforderliche Einvernehmen zu setzen.

Der Kabinettsrat stimmt diesen Ausführungen zu, bestellt Dr. Gustav H a r p n e r, Rechtsanwalt in Wien, zum Vertreter und vorläufigen Verwalter der durch § 5 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 209, der Republik Deutschösterreich zufallenden Vermögensschaften und ermächtigt den Staatskanzler mit dem genannten Rechtsanwalt einen Bevollmächtigungsvertrag gemäß § 1002 a.b.G.B. zu schließen. Der Kabinettsrat nimmt dabei zur Kenntnis, dass Herr Dr. Gustav H a r p n e r für die Durchführung der ihm übertragenen Angelegenheit keinerlei Entgelt sondern lediglich den Ersatz aller ihm anlässlich der

Durchführung der ihm übertragenen Agenden erwachsenden Auslagen und Regien beansprucht.

11.

Abänderung der Formeln des Diensteides und der Pflichtangelobung nach §§ 12 und 156 D.P.

Der Vorsitzende führt aus, dass durch die §§ 12 und 156 D.P. allen nach Artikel I in Betracht kommenden Beamten und den in die Kategorie der Dienerschaft (Unterbeamte, Diner) gehörigen Staatsangestellten beim Eintritt in das definitive Staatsdienstverhältnis die Ablegung eines Diensteides zur Pflicht gemacht, dagegen für die provisorisch angestellten Beamten und Praktikanten sowie für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen provisorisch bestellten Staatsangestellten beim Dienstantritt die Ablegung einer Pflichtenangelobung vorgeschrieben sei. Die hiefür bisher in Geltung stehenden Formeln seien mit der kaiserlichen Entschliebung vom 25. Jänner 1914 festgesetzt worden. Für die Staatslehrpersonen seien nach Erlassung des Gesetzes vom 28. Juli 1917, H.G.Bl. Nr. 314 (L.D.P.) die Formeln des Diensteides und der Pflichtenangelobung der bisherigen Übung des Ressorts entsprechend mittelst bloßen Erlasses vom 5. November 1917, V.Bl. Nr. 20, und zwar in Anlehnung an die Formeln für die der Dienstpragmatik unterworfenen Staatsangestellten, festgesetzt worden. Die richterlichen Beamten hätten gemäß § 11 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St.G. Bl. 38 über die richterliche Gewalt nur ein Gelöbniß abzulegen.

Die Einführung der republikanischen Staatsform mache es zum Gebote, dass an sich unverändert aufrecht verhaltende Versprechen der dienstpragmatischen Angestellten wegen ihrer Dienstpflichten des bisherigen monarchischen Charakters zu entkleiden.

Der Vorsitzende beantrage daher, die vom zwischen staatsamtlichen Komitee für Beamtenangelegenheiten vorgeschlagenen und von sämtlichen Staatsämtern gut geheißenen Formeln, deren Wortlaut dem Protokolle als Beilage angeschlossen ist, zu genehmigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

12.

Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten, betreffend die Einberufung des verfassunggebenden Landtages für Kärnten sowie betreffend die Wahlordnung für den verfassunggebenden Landtag.

In seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht erbittet und

erhält der Vorsitzende die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen die von der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Einberufung des verfassunggebenden Landtages für Kärnten sowie betreffend die Wahlordnung für den verfassunggebenden Landtag, abgesehen beziehungsweise eine Anfechtung dieser Vorlegen unterlassen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken verständigt werde, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes seitens der Staatsregierung kein Anstand obwaltet.

13.

Errichtung einer Staatsbahndirektion „Wien-Nordost“.

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die von der Nordbahndirektion, der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft und der Nordwestbahndirektion unter Leitung dieser Direktionen im deutschösterreichischen Staatsgebiete verbliebenen Streckenteile zusammen nur mehr rund 700 km, also etwa 15 % des früheren Gesamtliniennetzes dieser Direktionen von 4695 km betragen.

Dieses geringe Linienausmaß lasse einen weiteren Fortbestand der genannten drei Direktionen, deren Betriebslängen nur 234, 319 und 147 km betragen, sowohl in wirtschaftlicher als auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, sodass die Auflösung der drei Direktionen und die Zusammenlegung der Streckenteile unter eine, an Stelle der aufzulassenden Direktionen zu errichtende neue Staatsbahndirektion mit der Bezeichnung „W i e n N o r d o s t“ geboten sei.

Mit Rücksicht darauf, dass einerseits eine Reihe von Dienstzweigen der aufzulassenden Direktionen derzeit noch mit Arbeiten überhäuft ist, andererseits die mit der Schaffung der Direktion Wien Nordost zu lösen den Personalfragen hinsichtlich der Besetzung der höheren Posten der neuen Direktion, sowie die tunlichst weitgehende anderweitige Verwendung des freiwerdenden beträchtlichen Personalüberschusses und schließlich die erforderlichen Kanzleiübersiedlungen eine gewisse Zeit für ihre Durchführung in Anspruch nehmen, sei als Zeitpunkt, mit dem die neue Direktion den Dienst zu übernehmen hätte, der 1. J u l i l. J. in Aussicht genommen.

Da die Orte, an welchen Staatsbahndirektionen zu errichten sind, sowie deren Bezirke der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Die Errichtung einer neuen Staatsbahndirektion mit dem Sitze in Wien wird genehmigt.

Dieser Staatsbahndirektion werden als Amtsbezirk jene im deutschösterreichischen

Staatsgebiete verbliebenen Streckenteile zugewiesen, welche bisher unter der Leitung der aufzulösenden Nordbahndirektion, Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft und Nordwestbahndirektion standen.

Das Staatsamt für Verkehrswesen wird beauftragt und ermächtigt, die hiernach erforderlichen weiteren organisatorischen Verfügungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen“

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

14.

Erhöhung der Personentarife der deutschösterreichischen Staatsbahnen.

Staatssekretär P a u l stellt den Antrag, die Personentarife der deutschösterreichischen Staatsbahnen bis 31. Dezember 1920 beziehungsweise bis auf früheren Widerruf um 50% zu erhöhen.

Der sprechende Staatssekretär begründet diesen Antrag einerseits mit der von der Südbahn beabsichtigten Erhöhung ihrer Personentarife andererseits mit dem der Staatseisenbahnverwaltung durch die den Eisenbahnangestellten gewährten materiellen Zuwendungen verursachten Mehraufwand. Der Kabinettsrat genehmigt den gestellten Antrag.

15.

Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg über die Gewährung weitgehender Bauerleichterungen zur Hebung der Bautätigkeit.

Staatssekretär Z e r d i k teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung des Landes Salzburg in ihrer Sitzung am 22. Jänner d. J. einen Gesetzentwurf beschlossen habe, in welchem zur Hebung der Bautätigkeit die Einräumung weitgehender Bauerleichterungen gewahrt wird. In diesem Gesetzesentwurfe sollen die Baubehörden ermächtigt werden, zum vorerwähnten Zwecke über die Rahmen der bestehenden Bauordnungen für die Stadt und das Land Salzburg hinausgehende Bauerleichterungen zuzugestehen, insoferne hiedurch die bauliche Entwicklung der Ortschaften und die gesundheitlichen Verhältnisse derselben nicht beeinträchtigt werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Bauerleichterungen soll dem Landesrate obliegen, wobei geeignete Fachmänner insbesondere auch aus dem Kreise der Baugewerbetreibenden anzuhören sind.

Der Landesrat soll weiters ermächtigt werden, im Einvernehmen mit der Landesregierung Bauerleichterungen für bestimmte Gebiete nach Anhörung geeigneter Fachmänner und der

Organisationen der Baugewerbetreibenden zu erteilen.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird die „autonome“ Landesregierung und der Landesrat Salzburg betraut.

Der sprechende Staatssekretär beantragt, den Landesrat in Salzburg im Wege der Landesregierung zu verständigen, dass gegen den mehrerwählten Gesetzesbeschluss im Grunde des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung aus nachstehenden Gründen innerhalb der gesetzlichen Frist Vorstellung erhoben und die Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten verweigert wird:

Nach § 4 des Gesetzes soll mit der Durchführung desselben die autonome Landesregierung und der Landesrat Salzburg beauftragt werden.

Das vorliegende Gesetz bildet eine Ergänzung der vorbezeichneten Bauordnungen. Sowohl nach den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Salzburg als auch nach jenen der Bauordnung für die Stadt Salzburg ist aber zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig. Demnach kann die Durchführung des Gesetzes nicht unmittelbar der Landesregierung und dem Landesrate übertragen werden. Überdies ist der Zusatz „autonom“ im Gesetze nicht begründet. Ferner ist die selbständige Betrauung des Landesrates neben der Landesregierung deshalb nicht einwandfrei, weil nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.G.Bl. Nr. 24 aus 1918, der Landesrat kein selbständiges und oberstes Vollzugsorgan darstellt.

Die Vollzugsklausel hätte daher zu lauten:

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut, welcher die Landesregierung von Salzburg zur Durchführung des Gesetzes ermächtigt.“

Ferner gibt auch die Textierung der §§ 1 - 3 zu Bedenken Anlass, da einerseits im § 1 die Baubehörden ermächtigt werden, die Bauerleichterung zuzugestehen, andererseits die Entscheidung über die Zulässigkeit der Erleichterungen nach §§ 2 und 3 dem Landesrate obliegt, sodass aus dieser Textierung des Gesetzes nicht klar und unzweifelhaft hervorgeht, dass die Baubehörden nur zur Zugestehung jener Bauerleichterungen ermächtigt sind, über deren Zulässigkeit der Landesrat im zustimmenden Sinne entschieden hat.

Weiters ist auch der für die Baubehörden bei Erwirkung der Zulässigkeitserklärung zu beobachtende Vorgang aus dem Gesetze nicht klar zu entnehmen, da immerhin Zweifel darüber entstehen können, ob die Zulässigkeitserklärung durch den Landesrat der

Bauverhandlung und Baubewilligung voranzugehen oder aber als Bedingung der Baubewilligung dieser nachzufolgen habe.

Schließlich wären zur Wahrung der Sicherheit der baulichen Maßregeln die Bestimmungen der §§ 2 und 3, wonach „geeignete“ Fachmänner anzuhören sind, dahin zu ergänzen, dass auch amtliche, technische und sanitäre Organe ihre Äußerungen über die geplanten Bauerleichterungen abzugeben haben.

Der Kabinettsrat stimmt dem gestellten Antrage zu.

KRP 60 vom 11. April 1919

Beilage des Unterstaatssekretärs für Unterricht zu Punkt 5 betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfes für die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren samt Begründung (11 Seiten)

Beilage des Unterstaatssekretärs für Unterricht Zl. 950/U zu Punkt 6 betr. Aufhebung des Zwanges zur Teilnahme der Schuljugend an religiösen Übungen (1 Seite)

Beilage des Staatsamtes für Heerwesen zu Punkt 7 betr. Antrag auf Vergebung von Notstandsarbeiten (Produktion von 250 Geschützen) an die Fa. Boehler & Co. (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung hinsichtlich Zuckerrübe und Rohrzucker im Betriebsjahr 1919/20 (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschluss der prov. Landesregierung Kärntens z. Zl. 7792/1919 über eine Änderung des Kärntner Wasserrechtsgesetzes (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Durchführung des Gesetzes über die Landesverweisung der Habsburger hinsichtlich einer Vollmacht an Rechtsanwalt Dr. Gustav Harpner auf Vertretung der Republik Österreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vorschlag des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Beamtenangelegenheiten auf Abänderung der Formeln des Dienstoides und der Pflichtangelobung für Lehrer (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Wahlordnung für den verfassungsgebenden Landtag in Kärnten , z. Zl. 12806/19 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Kabinettsrat des Staatssekretärs für Verkehrswesen ad Zl. 2256/Präs hinsichtlich Errichtung einer Staatsbahndirektion Wien Nordost (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Auszug für den Kabinettsrat über Gesetzesbeschlüsse der prov. Landesversammlung Salzburgs über die Gewährung von Bauerleichterungen (4 Seiten)

W. K. 2) a)

Art 51)

P. d. *Aufhebung im Kopfe n. im
§ 8 des Entwurfs vom
Gesetz über die
Kantons.*

VOM

St. 11/14

betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Die ~~konstituierende~~ Nationalversammlung ~~des Staates~~
~~Deutschösterreich~~ hat beschlossen:

§ 1.

Als Bezirksschulinspektoren werden für dieses Amt geeignete Fachmänner, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Vorschlag der Landesschulbehörde zunächst provisorisch in Verwendung genommen, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass jedem Vorschlage der Landesschulbehörde eine ordnungsmässige Konkursausschreibung und Bewerbung voranzugehen hat und dass zur Berufung von Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amte eines Bezirksschulinspektors die Zustimmung der Schullernalter nicht erforderlich ist.

Nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren werden die provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloss in Nebenverwendung versehen, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Antrag der Landesschulbehörde definitiv ernannt.

§ 2.

Die definitiven Bezirksschulinspektoren werden als Staatsbeamte der VIII. Rangklasse angestellt und hinsichtlich ihrer

000001



38

Rechte und Pflichten nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften behandelt.

Hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Beförderung in höhere Rangklassen gelten jedoch für die definitiven Bezirksschulinspektoren die für die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten jeweilig erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wobei ihnen die im öffentlichen Volksschuldienste sowie in der Eigenschaft eines provisorischen Bezirksschulinspektors zugebrachte Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennialzulagen zur Gänze anzurechnet werden kann.

§ 3 .

Ergibt sich bei der Anstellung eines definitiven Bezirksschulinspektors, dass die ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Bezüge geringer sind, als seine bisherigen Lehrerbezüge, so wird der Unterschied durch eine nach Masse der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindernde oder einzuziehende Personalzulage ausgeglichen.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Anschlag zu bringen und inwieweit Bezirksschulinspektoren, die in ihren früheren Dienstverhältnissen noch Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, Personalzulagen auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen sind.

§ 4 .

Bei der Bemessung des Reisekosten- und Diätenpauschales der Bezirksschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen, Klassen verschiedene Kurse u.dgl. sowie auf die Verkehrsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen.

Bei kommissionellen Verhandlungen und ausserordentlichen Delegationen ausserhalb des Dienstortes gebühren dem Bezirksschulinspektor die seiner Rangklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5 .

Die Bezirksschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten.

§ 6 .

Für die Pensionsbehandlung der definitiven Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, dass der Ruhegenuss eines solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, welcher ihm auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor in den Ruhestand versetzt worden wäre. Auch dürfen die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein als diejenigen, welche ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte oder Vater im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor gestorben wäre.

Die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuss anrechenbare Dienstzeit wird dem Bezirksschulinspektor bei der Übernahme in den Ruhestand voll in Anrechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

Bei der Pensionsbehandlung eines definitiven Bezirksschulinspektors finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Ges. vom



9 April 1870, R.G.Bl.Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft eines definitiven Bezirksschulinspektors zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Abs. 2 des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

§ 7.

Bezirksschulinspektoren, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren aufweisen, werden nicht mehr definitiv angestellt.

Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung im Schulaufsichtsdienste als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienste entlassen werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuss auf denjenigen Betrag erhöhen, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren im Gemesse der vierten Quinquennalzulage stehen und mit ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird das Staatsamt für Inneres und Unterricht beauftragt.

—oo—

B e g r ü n d u n g

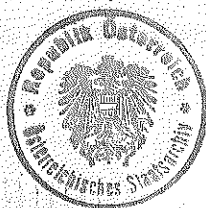
zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die definitive Anstellung
der Bezirksschulinspektoren.

Trotzdem den Bezirksschulinspektoren im Volksschul-
dienste die unmittelbare Beaufsichtigung der Schulen und die
geistige Führung der Lehrerschaft obliegt, sind sie bisher nur
in provisorischen Dienstverhältnissen gestanden. Nach den Bestim-
mungen der Schulaufsichtsgesetze in den einzelnen Ländern werden
die provisorischen Bezirksschulinspektoren entweder für eine
mit 6 Jahren (in Oberösterreich mit 3 Jahren) bemessene Funk-
tionsperiode oder aber (wie in Kärnten , in Tirol und Vorarl-
berg) ohne zeitliche Beschränkung ernannt, verbleiben in ihren
bisherigen Bezügen als Lehrer und werden an ihren Anstalten auf
Kosten des Normalschulfonds oder des Landesschulfonds, bei Be-
zirksschulinspektoren aus dem Stande der Professoren an Mittel-
schulen und Lehrerbildungsanstalten, dann der staatlichen
Übungsschullehrer auf Kosten des Staates vertreten.

Der Staat übernimmt ausserdem nur noch die Bestreitung
der Reisekosten - und Diätenpauschalen der Bezirksschulinspek-
toren.

Die provisorischen Bezirksschulinspektoren haben also
eine wichtige staatliche Funktion zu erfüllen, ohne hierfür vom
Staate irgend ein Entgelt zu erhalten.

Bemühungen, die dienstliche Stellung der Bezirksschul-
inspektoren zu regeln, haben bereits im Jahre 1899 begonnen und



wurden seither sowohl von der Regierung, als auch aus Kreisen der Abgeordneten fortgesetzt, ohne tzu einem greifbarem Ergebnisse zu führen. Vielfach waren daran die autonomistischen Bestrebungen einzelner Nationen Oesterreichs Schuld.

In der letzten Session des Reichsrates wurde neuerlich ein Antrag, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, eingebracht; der Bericht des Unterrichtsausschusses stand auf der letzten Tagesordnung des Abgeordnetenhauses, kam aber nicht mehr zur Verhandlung.

Der § 1 des Entwurfes enthält zunächst im ersten Absatze einige Grundsätze für die Bestellung der provisorischen Bezirksschulinspektoren. Als Bezirksschulinspektoren sollen für diesen Amt geeignete Fachmänner und zwar solche, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, in Verwendung genommen werden. Der Vorgang wird hiebei gegenwärtig durch die Schulaufsichtsgesetze der einzelnen Länder geregelt; für die Zukunft hat jedem Vorschlag der Landesschulbehörde eine ordnungsmäßige Konkurrenzausschreibung und Bewerbung voranzugehen. Die Berufung von Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amte eines Bezirksschulinspektors wird von jetzt ab nicht mehr von der Zustimmung der Schulerhalter abhängig gemacht. Durch diese Bestimmung werden die in einzelnen Ländern noch geltenden, diesem Grundsätze entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze außer Wirksamkeit gesetzt. In Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg wurde dieser Grundsatz hinsichtlich derjenigen Bezirksschulinspektoren, die als Staatsbeamte angestellt werden, ohnehin schon fallen gelassen.

Die Möglichkeit der Ernennung von Mittelschullehrern zu definitiven Bezirksschulinspektoren wird gewahrt, da die Gewinnung tüchtiger, auf dem Gebiete des Volksschulwesens erprobter akademisch gebildeter Mittelschulprofessoren sicher nur

gegenwärtig wirken kann.

Im zweiten Absatze des § 1 wird bestimmt, daß alle provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloß in Nebenverwendung versehen, nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von 3 Jahren vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Antrag der Landesschulbehörde definitiv angestellt werden. Nach dieser Bestimmung werden selbstverständlich auch alle gegenwärtig als Bezirksschulinspektoren wirkenden Schulmänner, soweit sie für die definitive Anstellung nach der Vorlage noch in Betracht kommen, sofort definitiv zu stellen sein..

Im § 2 des Entwurfes werden die Bezüge und die rangklassenmäßige Stellung der Bezirksschulinspektoren geregelt. Die Bezirksschulinspektoren werden als Staatsbeamte der VIII. Rangklasse angestellt und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften behandelt. Hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Beförderung in höhere Rangklassen sollen aber für die definitiven Bezirksschulinspektoren die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Für diese Art der Regelung sprechen gewichtige Gründe. Einerseits kann den zu definitiven Bezirksschulinspektoren ernannten Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten einschließlic der zu Hauptlehrern ernannten Übungsschullehrer ein Verzicht auf die in ihrer Stellung erworbenen materiellen Rechte nicht zugemutet werden, andererseits aber wäre es höchst unbillig, Beamten einer und derselben Kategorie je nach ihrer früheren Stellung und nach ihrer Vorbildung verschiedene Bezüge zukommen zu lassen. Hierzu kommt, daß nach § 48 der L.D.P. die



000007

412

4

Übungsschullehrer an Lehrerbildungsanstalten die gleichen Bezüge erhalten wie die Hauptlehrer, die Stellung eines staatlichen Bezirksschulinspektors hierarchisch gewiß höher einzuschätzen ist, als die eines Hauptlehrers an Übungsschulen und beide Stände die gleiche Vorbildung aufweisen; es ist also selbstverständlich, den Bezirksschulinspektoren auch die gleichen Bezüge wie den Hauptlehrern zuzubilligen.

Durch die gesetzliche Festlegung dieses Grundsatzes wäre - gewiß nicht zum Nachteile des Schulwesens und der Berufsfreudigkeit der Lehrer - die bisher so schwer empfundene Ungleichheit in der Behandlung der mit der Heranbildung des Lehrstandes und mit dessen pädagogischer Führung im Berufe betrauten Kräfte hinsichtlich ihrer Bezüge, die nach dem gegenwärtigen System ganz verschieden besoldet werden, je nachdem sie sich der einen oder anderen Aufgabe zuwenden, endlich beseitigt.

Hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstjahre für die Bemessung der Quinquennalzulagen ist es notwendig, die im § 16 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBI. Nr. 55, erteilte Ermächtigung zur Anrechnung der Volksschuldienstzeit zu erweitern, da länger dienenden Bürgerschullehrern und -direktoren, auf welche bei der Auswahl der Bezirksschulinspektoren hauptsächlich gegriffen wird, eine angemessene Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienstzeit gesichert werden muß. Auch ginge es nicht an, die Dienstzeit als provisorischer Bezirksschulinspektor unberücksichtigt zu lassen. Die Aufstellung näherer Bestimmungen für die Durchführung ist sodann Sache der Praxis und wird den Gegenstand eingehender Erörterungen zu bilden haben.

Im § 3 wird bestimmt, dass zur Ausgleichung etwaiger, zumgunsten eines Bezirksschulinspektors sich noch ergebender Differenzen zwischen seinen bisherigen Lehrerbezügen und seinen Bezügen als Staatsbeamter Personalzulagen gewährt werden. Detaillierte Bestimmungen wurden im Hinblick auf die ausserordentliche Mannigfaltigkeit der hier in den verschiedenen Ländern in Betracht kommenden Verhältnisse, welche die Erlassung gesetzlicher Vorschriften überaus erschweren würden, nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern der Fortsetzung durch Vollzugsanweisung überlassen.

Der § 4 gibt eine Richtschnur für die Bemessung der Reisekosten- und Diätenpauschalen für die Inspektionsreisen und trifft durch eine besondere Bestimmung Vorsorge, dass die dem Bezirksschulinspektor aus Anlass anderer auswärtiger Amtverrichtungen zukommenden Reisegebühren und Diäten nicht aus dem für die Inspektionstätigkeit bestimmten Reisekosten- und Diätenpauschale zu bestreiten sind.

Im § 5 wird für die Entlastung der Bezirksschulinspektoren von Kanzleiarbeiten vorgesorgt, um zu verhindern, dass sie ihrer eigentlichen, auf pädagogisch-didaktischen Gebiete liegenden Tätigkeit entzogen werden.

Der § 6 des Entwurfes regelt die Versetzung definitiver Bezirksschulinspektoren in den Ruhestand. Da sich, wie schon oben erwähnt, in manchen Ländern zumgunsten einzelner Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer Differenzen zwischen ihren früheren Bezügen als Lehrperson und den Staatsbeamtenbezügen ergeben könnten, wird hier der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, dass bei der Bemessung des Ruhegenusses eines solchen Bezirksschulinspektors, beziehungsweise der Versorgungsgenüsse seiner Witwe und seiner Waisen auf die Höhe der Versorgungsgenüsse Bedacht zu nehmen ist, die ihm aus seinen frühe-



ren Dienstverhältnisse als Lehrperson im Zeitpunkte seiner Uebernahme in den Staatsdienst gebührt hätten.

Im übrigen soll durch die Bestimmungen dieses Paragraphen ausser Zweifel gestellt werden, dass alle Bezirksschulinspektoren bei der Versetzung in den Ruhestand nach den jeweiligen Vorschriften für Staatsbeamte zu behandeln sein werden und dass auch die speziellen für das staatliche Lehrpersonal geltenden gesetzlichen Normen auf die definitiven Bezirksschulinspektoren nicht anwendbar sind.

Der § 7 enthält die Anordnung, dass provisorische Bezirksschulinspektoren, die nach Erlangung des Definitivums sofort Anspruch auf den vollen staatlichen Ruhegenuss hätten, also das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren oder mehr aufweisen, nicht mehr zu definitiven Bezirksschulinspektoren ernannt werden. Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten jedoch, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung im Schulaufsichtsdienst als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienst entoben werden, als Entschädigung für ihre dem Staate geleisteten Dienste zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuss auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren im Genuss der vierten Quinquennalzulage stehend mit ihren für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden.

Der § 8 regelt die Durchführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Bei Berechnung der finanziellen Tragweite des Entwurfes wird davon ausgegangen, dass in Deutschösterreich mit Ausschluss

der besetzten Gebiete rund 80 Bezirksschulinspektoren in Verwendung stehen. Das Erfordernis für die Ernennung von 80 definitiven Bezirksschulinspektoren nach den Bestimmungen der Vorlage würde, wenn der Berechnung durchschnittlich die Bezüge eines Professors mit 4 Quinquennalzulagen in der 3. Ortsklasse der Aktivitätsbezüge zugrunde gelegt werden, 533.880 K betragen. Diesem Erfordernisse steht jedoch ein Ersparnis an Substitutionskosten im Betrage von 104.812 K gegenüber, sodass mit einem tatsächlichen Mehrerfordernis von 429. 068 K jährlich zu rechnen ist. Falls mit der Durchführung des Gesetzes im zweiten Halbjahre des Jahres 1919 begonnen werden sollte, müsste im Staatsvoranschlage ein Erfordernis von rund 150.000 K angesprochen werden.

Sollten die Bezirksschulinspektoren in den an Deutsch-Österreich angegliederten, jedoch vorläufig besetzten Gebieten in die Verstaatlichungsaktion einbezogen werden, dann würden sich die Kosten um beiläufig 300.000 K jährlich erhöhen.

Nach diesen Darlegungen wird im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen der Antrag gestellt :

„ Die Staatsregierung wolle die Einbringung der Gesetzesvorlage, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren in der Nationalversammlung in der vorliegenden Fassung beschliessen. Die vorstehenden Darlegungen wären der Vorlage als Begründung anzuschliessen.“



000011

42

ad (Res 2) 6) ad 6.)
Z. 950/U.

W i e n , am 10. April 1919

Teilnahme der Schuljugend an den
religiösen-Üebungen.

An

alle L a n d e s s c h u l b e h ö r d e n .

Im Grunde des Art. 14, Abs. 3, des St.G.G. vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, finde ich anzuordnen, dass an allen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unterstehenden mittleren Lehranstalten jeder Zwang zur Teilnahme an religiösen Uebungen untersagt ist. Die Nichtteilnahme an einer religiösen Uebung darf auf die Klassifikation des Schülers keinen Einfluss ausüben.

Ebenso hat an den allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen jedweder Zwang in der angedeuteten Richtung zu entfallen, insoferne landesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Bestimmungen der §§ 10, 63, 74 und 1919 der Schul- und Unterrichtsordnung, soweit sie sich auf die religiösen Übungen beziehen, treten ausser Kraft.

Der Unterstaatssekretär für Unterricht:



000012

et (13)

ad 7.)

Notstandsarbeiten.

Mit der in Abschrift zuliiegenden Note, Abt.7 Nr.2108 v.1919 wurde seitens des Staatsamtes für Heerwesen beim Staatsamt für Finanzen um die Bewilligung der Geldmittel für dringliche Notstandsarbeiten bei der Fa. Böhler & Co. eingeschritten, welche Vorlage vom STA.f. Finanzen mit der gleichfalls in Abschrift beigezeichneten Note 15.659 v.17/3.1.J. im zustimmenden Sinne erledigt wurde.

Im Sinne des Schlusssatzes der letzterwähnten Note bringt das STA.f.HW. diese Angelegenheit dem Kabinettsrat zum Vortrage und führt ergänzend an:

Zum Zeitpunkt des Umsturzes war die Fa. Böhler & Co. in Kapfenberg bezüglich der ihr übertragenen Lieferung an dem modernsten Geschütztyp (8 cm M.18 Feldgeschütz) gerade in jenem Stadium begriffen, in dem ihre volle Leistungsfähigkeit in der Lieferung dieses Geschützes hätte einsetzen können; es waren ca. 400 Geschütze in fast allen Bestandteilen fertig gestellt, so dass deren Zusammenstellung und Ablieferung unmittelbar zu gewärtigen war.

Durch die Einstellung dieser Arbeiten seit anfangs November v.J. erliegt nun im Werk Kapfenberg ein angearbeiteter Materialstand im Werte von ca 12 Mill. Kronen, welcher der Fa. im Sinne der Stornierungsbestimmungen abgenommen und bezahlt werden musste.

Durch die Bestellung von 250 Stk. 8 cm M.18 Feldkanonen (Einzelpreis angenommen 45000) entsteht dagegen nur ein Geldaufwand von 11,2 Mill. K und können mit der Durchführung dieser Arbeiten ca 500 hochqualifizierte Facharbeiter durch ein Jahr volle Beschäftigung finden, wodurch die Arbeitslosigkeit vermindert und der Fa. ein Grundstock von qualifizierten Arbeitern erhalten wird.



Der Staatssekretär für Heerwesen erbittet daher die Ermächtigung, diese Notstandsarbeiten an die Fa. Böhler u. Co. hergeben zu dürfen.

Beilage

4444444444

Holzhandlungen bei Firma Gebrüder
Höhler in Wien A. D.
Zur Note vom 12. März 1919, Abt. 7,
Nr. 2108.

Streng vertraulich.

Wien, am 17. März 1919.

An

den k. k. österreichischen Staatsrat für Steuern.

Der Staatsrat der Finanzen stimmt, dass bei der Firma

Gebrüder Höhler in Wien A. D. für die Zwecke der k. k. Staatsverwaltung
ein Lagerbestand an Holz an der k. k. Holzverwaltung Wien
im Preis von ... abgesetzt und hierbei die in der
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919

in Ansehung der Einkommensteuerbescheinigung
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919

... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919
... (Abt. 7, Nr. 2108) vom 12. März 1919



000015

46

ad (Kas 5) ad 8.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit jenem der Finanzen und für Verkehrsweisen vom April 1919, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1919/20.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

Bestimmungen über die Verwendung von Zuckerrübe aus der Ernte des Jahres 1919.

§ 1.

(1) Das Trocknen (Darren) von Zuckerrüben ist nur auf Grund einer Bewilligung des Staatsamtes für Volksernährung zulässig.

(2) Das Staatsamt für Volksernährung bestimmt, in welchem Ausmaße Zuckerrüben, sei es auf eigenen (genossenschaftlichen) oder fremden Darren, für den Gebrauch der eigenen oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder getrocknet (gedarrt) werden dürfen.

(3) Gesuche um Bewilligung zur Trocknung (Darren) von Zuckerrübe für den Gebrauch der eigenen oder der Wirtschaft der Genossenschaftsmitglieder sind bei dem Staatsamte für Volksernährung in Wien einzubringen.

(4) Der Verkauf getrockneter (gedarrter) Zuckerrübe ist verboten, sofern das Staatsamt für Volksernährung den Verkauf nicht ausnahmsweise gestattet.

§ 2.

(1) Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1919 dürfen ausschließlich nur an besichende Zuckerrübenfabriken verschlossen und verkauft werden.

(2) Solange die Bewilligung zur Trocknung von Zuckerrübe nicht erteilt ist, darf die Ablieferung an die Zuckerrübenfabrik nicht zurückgehalten werden.

(3) Verträge zur Lieferung von Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1919 an Unternehmungen anderer Art als an Zuckerrübenfabriken sind — sofern nicht die vertragsmäßige Verpflichtung zur Lieferung im Betriebsjahre 1919/20 in einem mehrjährigen Lieferungsvertrage schon vor dem 1. September 1915 eingegangen worden war — unwirksam.

§ 3.

Die Veräußerung von Rübenblättern samt Rübenköpfen ist nur unmittelbar an Verbraucher oder an die Futtermittelsstelle des Amtes für Volksernährung, beziehungsweise deren Zweigstellen zulässig.

§ 4.

Zuckerrübenfabriken dürfen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1919 ausschließlich nur zur Erzeugung von Zucker verwenden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Staatsamt für Volksernährung Ausnahmen gestatten.

§ 5.

Das Staatsamt für Volksernährung kann Zuckerrübenfabriken verpflichten, eine bestimmte Menge der ihnen



000016

47

zur Verfügung stehenden Zuckerrüben an von ihm zu bezeichnende Übernehmer zu einem der Genehmigung des Staatsamtes für Volksernährung unterliegenden Breiße zu überlassen.

§ 6.

(1) In gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien dürfen im Betriebsjahre 1919/20 nur von den Brennereiunternehmern (bei Genossenschaften von den Genossenschaftlern) selbstgebaute Zuckerrüben, und zwar nur in der für jede Brennerei vom Staatsamte für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festzusetzenden Höchstmenge zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

(2) Zur Verarbeitung fremder Zuckerrübe ist eine besondere Bewilligung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit jenem der Finanzen erforderlich (§ 4).

Transportbescheinigungen.

§ 7.

(1) Sendungen von Zuckerrüben, Zuckerrübenköpfen und Wäffeln dürfen, sofern die Sendung nicht an eine Zuckerfabrik adressiert ist, von Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellte Transportbescheinigung beigegeben ist.

(2) Mit der Ausstellung der Transportbescheinigungen wird die Zuckerstelle betraut.

(3) Für Sendungen aus dem Zollauslande sind Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

Rübenpreis im Betriebsjahre 1919/20.

§ 8.

(1) Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahre 1919/20 keinen niedrigeren Preis als K 15 für 100 kg Rübe des vertragsmäßigen Nettogewichtes ab Zuckererzeugungsfäße vereinbaren.

(2) Sollten in Rübenlieferungsverträgen à conto-Zahlungen nach Maßgabe der Rübenablieferungen vereinbart sein, ist den à conto-Zahlungen der im vorstehenden Absätze festgesetzte Preis zugrunde zu legen.

(3) Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahre 1919/20 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreise abgeschlossen.

(4) Für Verträge, in welchen der Rübenpreis ganz oder teilweise nach Maßgabe des Rohzuckerpreises vereinbart wurde, gelten die Bestimmungen des § 15.

Nebenlieferungen.

§ 9.

(1) Die in den Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahre 1915/16 vereinbarten Bestimmungen über Nebenlieferungen (Rübensamen, Rübenschnitte, Schlamm etc.) bleiben aufrecht.

(2) Insofern in Rübenlieferungsverträgen zwischen Zuckerfabriken und Rübenbauern die Lieferung von Melasse vereinbart ist, hat diese nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Melasse gemäß den Weisungen des Staatsamtes für Volksernährung zu erfolgen.

Rübenschnitte.

§ 10.

(1) Die Menge der von Zuckerfabriken an Rübenlieferanten unentgeltlich abzugebenden nassen, gepreßten Rübenschnitte darf nicht weniger als 50 Prozent für je 100 kg des Nettogewichtes der abgelieferten Rübe betragen.

(2) Insofern in Rübenlieferungsverträgen zwischen Zuckerfabriken und Rübenlieferanten für das Betriebsjahre 1915/16 vereinbart wurde, daß den Rübenlieferanten außer der vertragsmäßig zugesicherten Menge an unentgeltlich abzugebenden nassen, gepreßten oder getrockneten Rübenschnitten auch noch eine bestimmte, von der Größe der Rübenlieferung unabhängige Menge an Raufschnitten abzugeben ist, darf diese Menge in demselben prozentuellen Verhältnis gekürzt werden, in welchem die im Betriebsjahre 1919/20 zur Ablieferung gebrachte Nettorübe hinter der im Jahre 1914 abgelieferten Nettorübe zurückbleibt.

(3) Wenn Zuckerfabriken infolge Inanspruchnahme von Zuckerrübe für die in § 5 genannten Zwecke nicht in der Lage sind, die gesamten in den Rübenlieferungsverträgen vereinbarten Schnittmengen an ihre Rübenlieferanten zur Ablieferung zu bringen, oder wenn von den Zuckerfabriken infolge außerordentlicher Verhältnisse ein Teil oder die gesamte von den Rübenlieferanten vertragsmäßig übernommene Zuckerrübe der Verarbeitung auf Zucker nicht zugeführt werden kann, sind die Zuckerfabriken berechtigt und verpflichtet, anstatt der den Landwirten vertragsmäßig zu liefernden Rübenschnitte den bezugsberechtigten Landwirten Zuckerrübe in der halben Menge der diesen zukommenden Schnitte zu überlassen.

Zufuhrspesen.

§ 11.

(1) Die in Zuckerrübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahre 1915/16 vereinbarten Zufuhrspesen für Zuckerrüben einschließlich der etwa vertrags-

mäßig vereinbarten Vergütungen für die Zufuhr in die Zuckerverzengungsstätte werden um mindestens 50 Prozent erhöht.

(2) Die für Lieferung ab Bahnstation oder Filialwaage üblichen Abstufungen des Rübenpreises gegenüber den bei Lieferung ab Zuckerverzengungsstätte geregelten Rübenpreisen bleiben auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1919/20 abzuliefernden Rüben anrecht.

Preise für nasse und getrocknete Rübenschnitte im Betriebsjahre 1919/20.

§ 12.

(1) Der Übernahmepreis für den entgeltlichen Verkehr mit nassen, gepressten Rübenschnitten wird mit K 250, für den entgeltlichen Verkehr mit gefäurten Schnitten mit K 5— für 100 kg ab Fabrik festgesetzt.

(2) Dieser Preis gilt sowohl für den freihändigen Verkauf von nassen Schnitten durch Zuckerrübenfabriken wie für die von Zuckerrübenfabriken zu leistende Vergütung für vom Rübenlieferanten nicht übernommene Schnitte.

(3) In soweit in Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915/16 die entgeltliche Abgabe von nassen Rübenschnitten vereinbart war, wird an Stelle des für die Übernahme der nassen Schnitte vereinbarten Preises der Übernahmepreis mit K 250 festgesetzt.

(4) Wenn eine Zuckerrübenfabrik nasse Rübenschnitte zum Verkauf bringt, ist sie verpflichtet, diese zunächst ihren Rübenlieferanten anzubieten.

(5) Der Weiterverkauf von nassen Rübenschnitten durch Landwirte ist untersagt.

(6) In soweit in Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915/16 die entgeltliche Abgabe von trockenen Rübenschnitten vereinbart ist, wird an Stelle des für die Übernahme der trockenen Schnitte vereinbarten Preises der Übernahmepreis mit K 48— festgesetzt.

Abgabe von Verbrauchszucker.

§ 13.

(1) Den Zuckerrübenlieferanten steht das Recht auf den Bezug von 3 kg Verbrauchszucker für je 100 g abgelieferter Nettorübe zu, wobei Bruchteile verhältnismäßig zu verrechnen sind. Dieser Zucker wird in die Zuckermenge, welche der Rübenlieferant und die in seiner Hausgemeinschaft verköstigten Personen auf Grund der für die Abgabe von Verbrauchszucker bestehenden Vorschriften (Zuckerkarten) zu beziehen berechtigt sind, nicht eingerechnet; dieser Zucker ist bis Ende des Betriebsjahres 1919/20 an die Bezugsberechtigten auszufolgen.

(2) Der Zucker wird von der Zuckerstelle nach vom Staatsamte für Volksernährung zu erlassenden Weisungen zugewiesen und ist vom Bezugsberechtigten zu dem jeweils für den Kleinvertrieb festgesetzten Preise zu bezahlen.

(3) In soweit in Rübenlieferungsverträgen die unentgeltliche Lieferung von Zucker vereinbart ist, hat die Lieferung der vereinbarten Zuckermenge bis zum Ausmaße von 3 kg auf je 100 g abgelieferter Nettorübe unentgeltlich zu erfolgen. Wenn in solchen Verträgen eine größere Zuckermenge als 3 kg auf je 100 g abgelieferter Nettorübe vereinbart wurde, ist für den Entgang dieser größeren Zuckermenge eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Jene Zuckerrübenlieferanten, welche sich durch Rübenlieferungsverträge verpflichten, im Jahre 1919 mindestens dieselbe Fläche wie im Jahre 1918 mit Zuckerrübe zu bebauen, erhalten außerdem nach dem Anbau und dem Ausgang der Zuckerrübe für je 100 g im Betriebsjahre 1918/19 abgelieferter Nettorübe 1 kg Zucker unter den im Absätze 1 und 2 festgesetzten Modalitäten.

Rohzuckerpreis im Betriebsjahre 1919/20.

§ 14.

(1) Der Verkaufspreis des im Betriebsjahre 1919/20 hergestellten unbesteueren Rohzuckers, Erstprodukt, beträgt K 147—, für Nachprodukte K 14650.

(2) Die Preise verstehen sich auf Basis 88 Prozent Rendement für 100 kg netto, ohne Sack, ab Bahnstation der liefernden Rohzuckerfabrik, gegen Kassa ohne Skonto bei Lieferung bis 31. Dezember 1919.

(3) Über 88 Prozent Rendement wird ein Tausendstel des Preises für jedes Zehntel Prozent aufgezahlt, unter 88 Prozent Rendement wird ein Tausendstel des Preises für jedes Zehntel Prozent in Abzug gebracht. Bruchteile von Rendementprozenten werden verhältnismäßig berücksichtigt. Im übrigen haben die Bestimmungen des § 15, Absatz 4 bis 8, der Ministerialverordnung vom 25. September 1917, R. G. Bl. Nr. 386, über die Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker, Anwendung zu finden.

Abrechnung der Rübenlieferungsverträge.

§ 15.

(1) Der im § 14 für unbesteueren Rohzucker festgesetzte Preis von K 147— hat bei Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge für das Betriebs-

000018



48

jahr 1919/20, bei welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Zahlung zusteht, als Abrechnungspreis zu gelten, sofern sich nicht nach dieser Verordnung (§ 8) ein höherer Rübenpreis ergibt.

(2) Wenn in Rübenlieferungsverträgen, welche vor dem Inkrafttreten der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 45, abgeschlossen worden waren, vereinbart ist, daß ein Grundpreis nach den in demselben Betriebsjahre an andere Rübenproduzenten bezahlten Grundpreisen und überdies eine nach dem Rohzuckerpreise zu bemessende Aufzahlung zu entrichten ist, so ist dieser Grundpreis nach jenen Grundpreisen zu berechnen, welche anderen Rübenproduzenten im Betriebsjahre 1915/16 bezahlt wurden.

(3) Der Rübenpreis (Grundpreis und Aufzahlung nach dem Rohzuckerpreise) darf jedoch nicht weniger als der im § 8, Absatz 1, festgesetzte Rübenpreis betragen.

Übertretungen und Strafen.

§ 16.

(1) Übertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Vereitelung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Behörden I. Instanz mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

Verfall und Maßnahmen zur Sicherung.

§ 17.

(1) Die politische Bezirksbehörde kann bei einer Bestrafung nach § 16 im Erkenntnisse den Verfall der Zuckerrüben, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder der verbotswidrig aus diesen gewonnenen Erzeugnissen oder des Erlöses der Zuckerrüben (Erzeugnisse) zugunsten des Staates aussprechen.

(2) Die politischen Bezirks- und die landesfürstlichen Polizeibehörden können bei Einleitung des Strafverfahrens zur Sicherung des Verfalles die erforderlichen Sicherstellungsmaßnahmen treffen, wogegen eine Verurteilung unzulässig ist.

(3) Die sichergestellten Zuckerrüben (Erzeugnisse) können, wenn durch ihre Verwahrung Kosten erwachsen oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde nach den Weisungen des Staatsamtes für Volksernährung verwendet werden.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18.

Die Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Schumpeter m. p. Loewenfeld-Ruß m. p.
Paul m. p.

Transportbescheinigung

für

Zuckerrüben, Zuckerrübenköpfe und Zuckerrübenblätter.

Vor- und Name des Absenders.....
Wohnort des Absenders....., Bezirk..... ist berechtigt,
.....kg..... (Bezeichnung der Ware),
und zwar in der Zeit vom..... bis.....
von (Versandstation).....
nach (Bestimmungsstation).....
mittels $\frac{\text{Eisenbahn}}{\text{Dampfschiff}}$ an die Adresse $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ (Name und Wohnort des Empfängers).....
..... zu befördern.

....., am..... 191..

L. S.

Diese Bescheinigung ist dem Frachtdokumente haltbar anzuschließen.
Die Beigabe der Bescheinigung ist auf dem Frachtdokument zu vermerken.
Die Bescheinigung ist von der Bestimmungsstation einzuziehen.

000020



49

ad 6) ad 9.)
Beilage z. Zl. 7792 ex 1919.

Mit dem Berichte vom 31. März 1919, Zl. 1921/Präs./; beim Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft eingelangt am 3. April 1919/ hat die Landesregierung in Klagenfurt im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 den von der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten in den Sitzungen am 18. und 21. März 1919 beschlossenen Gesetzesentwurf, betreffend Änderung des Kärntner Wasserrechtsgesetzes, vorgelegt.

Der Gesetzesentwurf übernimmt aus einem vom Kärntner Landtage bereits im Jahre 1912 zum Beschluß erhobenen, aber nicht kundgemachten Wasserrechtsgesetze einige Bestimmungen und zwar, einerseits solche, welche die leichtere Heranziehung der Privatgewässer, insbesondere der Privatseen zur Wasserkraftgewinnung ermöglichen, andererseits jene, die den öffentlichen Körperschaften bei Ausnützung einer Wasserkraft den Vorrang vor privaten Projekten sichern. Darüber hinausgehend aber enthält der Gesetzesbeschuß auch noch die Vorschrift, daß die Erteilung oder Verlängerung jeder w.r. Bewilligung nur mit Zustimmung des Landesrates zulässig sei.

Überdies werden in der Gesetzesnovelle elektrizitätsrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Leitungsrechte für Starkstromanlagen getroffen.

Während gegen die ersterwähnten, aus dem Entwurfe vom Jahre 1912 übernommenen Bestimmungen sachlich nichts einzuwenden ist, obwalten gegen die beiden anderen Bestimmungen schwerwiegende Bedenken.

Durch den Vorbehalt der Entscheidung über die Erteilung, bezw. Verlängerung wasserrechtlicher Bewilligungen, wird dem Landesrate der Charakter einer Behörde im verwaltungsrechtlichen Verfahren verliehen. Diese Regelung steht im Widerspruch mit dem § 9 des Gesetzes vom 14. November 1916, St. G. Bl. Nr. 24, betreffend



000021

Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern. Nach diesem Gesetze ist die bisherige Teilung der Verwaltungsbehörden in den Ländern aufgehoben, es wurde in der Landesregierung ein einheitliches Organ in Verwaltungsangelegenheiten geschaffen. Für eine Tätigkeit des Landesrates im Administrativverfahren gibt dieses Gesetz keine Handhabe.

Soweit die vorliegende Novelle aber Vorschriften über das Elektrizitätsleitungsrecht trifft, hat die Landesverwaltung mit diesem Beschlusse die ihr nach Artikel 12 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 über die Volksvertretung eingeräumte Kompetenz auf dem Gebiete der Gesetzgebung überschritten, da diese Materie zweifellos der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist.

Nach dem Gesetze vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung steht der Staatsregierung die Möglichkeit offen, gegen Gesetzesbeschlüsse, bezüglich welcher sie Bedenken hegt, eine Vorstellung bei der Landesversammlung zu erheben oder wegen Verfassungswidrigkeit den Gesetzesbeschluss beim Verfassungsgerichtshofe anzufechten.

Im vorliegenden Falle wäre bezüglich der ersterwähnten Bestimmung nur die Erhebung einer Vorstellung, wegen der zweitgenannten Vorschrift allerdings auch eine Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshofe möglich.

Es ist aber fraglich, ob es angezeigt ist, daß die Staatsregierung von diesem ihr zustehenden Rechte hier Gebrauch macht.

Im Lande Steiermark wurde kürzlich ein auch auf die Novellierung einiger Bestimmungen des geltenden Wasserrechtes abzielender Gesetzesbeschluss gefasst, welcher auch beide obenangeführten und bemängelten Bestimmungen enthält. Die Staatsregierung hat in diesem Falle unterlassen, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshofe anhängig zu machen.

Die Vertreter Steiermarks haben anlässlich der letzten Beratung der Landeshauptleute ihre Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht, ohne Rücksicht auf das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, auf welche sie im jetzigen Zeitpunkte nicht verzichten könnten, mit der Staatsregierung einerseits und den übrigen Landesvertretungen andererseits Vereinbarungen über eine möglichst einheitliche, das ganze Gebiet des Wasserrechtes umfassende Reform zu treffen.

Es wird demnach in Steiermark eine dem kärntnerischen Gesetzesbeschluß ganz analoge Wasserrechtsgesetznovelle jetzt in Kraft treten. Es würde in Kärnten verstimmend wirken, wenn die Staatsregierung gegenüber Kärnten eine andere, strengere Haltung als gegen Steiermark einnimmt. Da auch der Vertreter Kärntens sich für eine künftige einheitliche Regelung des Wasserrechtsgesetzes ausgesprochen hat, wäre es unzweckmäßig eine Verstimmung herbeizuführen.

Es wäre demnach sowohl von der Erhebung einer Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, als auch von einer Anfechtung des Gesetzesbeschlusses von dem Verfassungsgerichtshof im Sinne des Artikels 15 des zitierten Gesetzes abzusehen.

Um jedoch zum Ausdruck zu bringen, daß die Staatsregierung dem Entwurfe nicht beizupflichten in der Lage ist, und um den provisorischen Charakter der Novelle besonders hervorzuheben, wäre seitens der Staatsregierung im Wege der Landesregierung Klagenfurt bei der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten das Begehren zu stellen, die Gesetzesnovelle, welche dormalen eine Vollzugsklausel nicht enthält, dahin durch die Bestimmung zu ergänzen, daß mit dem Vollzuge dieses Gesetzes die Landesregierung beauftragt ist. Sonst würde, da es sich um eine Ergänzung, bzw. Abänderung des Wasserrechtsgesetzes handelt, die Vollzugsklausel dieses Gesetzes auch für die Novelle maßgebend sein.

Es hätte demnach zu ergehen:



000023

An
die Landesregierung
in

Klagenfurt.

Betreff: Wasserrechtsgesetz,
Anderung;
z. Berichte Zl. 1921/Präs. v. 81.
März 1919.

Der am 3. April 1919 im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft eingelangte Beschluß der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten vom 18. bzw. 21. März 1919, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl. Nr. 46, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ergänzt und abgeändert wird, gibt der Staatsregierung zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die Staatsregierung trägt sich mit der Absicht schon in der nächsten Zeit den Entwurf des Wasserrechtsgesetzes, sowie den Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen. Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf hegt die Staatsregierung aus zwei Gründen schwerwiegende Bedenken; erstens, weil in der beschlossenen Wasserrechtsgesetznovelle auch Fragen des Elektrizitätsrechtes eine allerdings augenscheinlich nur den Charakter eines Provisoriums tragende Regelung erfahren; zweitens weil, entgegen der Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.G.Bl. Nr. 24, dem Landesrate neben der Landesregierung eine behördliche Funktion eingeräumt wird.

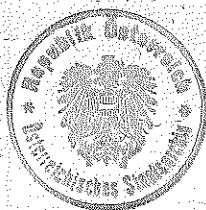
Um jedoch dem Wunsche der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten, die im Interesse der raschen Wasserkraftausnützung ihr augenblicklich nötig erscheinenden Verfügungen treffen zu können, keine Hindernisse zu bereiten, sieht die Staatsregierung davon ab, gegen den fraglichen Gesetzesbeschluß im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volks-

vertretung, eine Vorstellung zu erheben.

Durch die formale Übernahme des Vollzuges der Gesetzesnovelle, auf welche mangels einer besonderen Vollzugsklausel die Vollzugsbestimmung des Kärntner Wasserrechtsgesetzes Anwendung finden würde, könnte jedoch der grundsätzlichen Stellungnahme der Staatsregierung in der Zukunft vorgegriffen werden. Deshalb hat die Staatsregierung im Kabinettsrate vom beschlossen, an die Landesregierung die Aufforderung zu richten, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit der Artikel II der Novelle, welcher über den Vollzug des Gesetzes dormalen keine Vorschrift enthält, durch die Bestimmung ergänzt wird, daß mit dem Vollzuge dieses Gesetzes die Landesregierung beauftragt ist.

Antrag für den Kabinettsrat :

Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, in Angelegenheit des von der vorläufigen Landesversammlung für Kärnten beschlossenen Gesetzentwurfes, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl.Nr.46 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ergänzt und abgeändert wird, an die Landesregierung in Klagenfurt die oben dargestellte Zuschrift zu richten.



000025

G E S E T Z

vom

gültig für das Land Kärnten, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl. No. 46, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ergänzt und abgeändert wird.

A r t i k e l I.

Das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl. No. 46, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird ergänzt und abgeändert, wie folgt:

§ 1.

§ 6 des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem Landesausausschusse (Landesrat) Privatseen und fließende Privatgewässer mit Ausnahme der im § 4 genannten gegen angemessene Schadloshaltung als öffentliches Gut erklären, wenn dies im Interesse einer erheblich besseren wirtschaftlichen Ausnützung des Gewässers oder sonst im öffentlichen Interesse belegen ist.

Kommt über die Schadloshaltung ein gütliches Übereinkommen nicht zustande, ist die Entschädigung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. No. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und der Herstellung von Eisenbahnen festzustellen.

Die vom Gerichte beizuziehenden Sachverständigen sind den in der Liste für Eisenbahnteignungen aufgezählten Personen zu entnehmen.



§ 17 des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der zuständigen politischen Behörde nach § 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, insoferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Bewilligungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Landes Ausschusses (Landesrates) als Vertreter der Landesinteressen erteilt oder verlängert werden.

Grundsätzlich sind die Wasserkräfte des Landes Kärnten dem Lande zur Ausnützung vorbehalten. Für Eisenbahn oder sonstige offenbar im gesamtstaatlichen Interesse gelegenen Zwecke gebührt dem Staate das gleiche Recht. Gleichlaufende Bestrebungen zwischen Staat und Land sind im Verhandlungswege auszugleichen. Bei widerstreitenden Bestrebungen zweier Gemeinden entscheidet der Landesauschuß (Landesrat).

Rein privaten Unternehmungen kann die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn die Wasserkraft weder durch den Staat, noch durch das Land, noch durch eine im Anlagenbereiche liegende Gemeinde des Landes in Anspruch genommen wird.

Von jedem Ansuchen um Bewilligung zur Benützung einer Wasserkraft sind die Gemeinden, in deren Gebiet die Anlage zur Errichtung kommen soll, das Land und der Staat zu Händen des zuständigen Staatsamtes zu verständigen.

Jeder Besserberechtigte (Staat, Land und Gemeinden) hat innerhalb einer Frist von zwei Monaten von der Verständigung an zu erklären, ob er die Wasserkraft für öffentliche Zwecke in Anspruch nehmen oder sich an der Verwertung beteiligen will.

Innerhalb weiterer zwei Monate hat er entweder ein eigenes Projekt vorzulegen oder zu erklären, daß er das in Verhandlung stehende Projekt selbst ausbauen will.

In dem letzteren Falle hat er den Bauwerber die Projektkosten in der nachgewiesenen und im Streitfalle unter Vorbehalt des Zivilrechtsweges von der politischen Behörde festzustellenden Höhe zu vergüten.

Wird von diesem Rechte des Bevorzugberechtigten Gebrauch gemacht, so bildet nur mehr das von ihm gewählte Projekt Gegenstand der Verhandlung, im gegenteiligen Falle ist die Verhandlung über das ersteingelegte Projekt fortzusetzen.

§ 3.

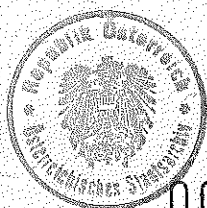
§ 21 des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Wenn durch Rückstauung, Versumpfung oder andere Beschädigungen, die infolge eines Stauwerkes entstanden sind, fremde Rechte beeinträchtigt werden. (§ 10 des Reichsgesetzes) hat der Werksbesitzer die entsprechende Abänderung entweder selbst vorzunehmen, oder zu gestatten, und wenn dies ohne Überwiegende Nachteile für das Werk nicht tunlich ist, dem Beschädigten Ersatz zu leisten. Über die Zulässigkeit eines solchen Begehrens über die zu treffenden Einrichtungen sowie über die dem einen oder anderen gebührende Entschädigung hat bei Abgang einer gütlichen Übereinkunft die politische Behörde zu entscheiden. Findet sich eine der Parteien, durch den Ausspruch über die Art und Höhe der Entschädigung beschwert, so steht ihr der Rechtsweg offen.

§ 4.

Im § 27 a des Wasserrechtsgesetzes ist nach den Worten:

"daß bei fließenden Privatgewässern" einzuschalten: "und Privatseen".



000028

§ 31 des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, ferner von Wasserbauten zur Erzeugung und Verteilung von Elektrizität, sofern deren Zustandekommen im öffentlichen Interesse gelegen ist, können verlangen, daß ihnen zur Zu- und Abteilerung des Wassers, zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke Schleusen und sonstige Vorrichtungen, ferner bei Elektrizitätswerken für alle Anlagen, welche zur entsprechenden Ausnützung der Wasserkraft dienen, insbesondere für die Kraftwerke, Unterstation, das Verteilungs- und Leitungsnetz die Umformeranlagen auf fremden Grund die erforderlichen Enteignungsrechte eingeräumt werden.

Gegenstand der Enteignung kann insbesondere sein:

Abtretung des Eigentums an Grundstücken und Gebäuden, die Überlassung von Privatgewässern und Wasserbenützungsrchten, die Einräumung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung, Einschränkung und Aufhebung derartiger bestehender Rechte und die Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigentumsrechtes einschränken.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

Die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes kann nur auf Einräumung dauernder Mitbenützungsrchten ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauches gerichtet sein.

Wenn eine Gemeinde, die ein eigenes Statut hat, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gemeinden, ein Elektrizitätswerk besitzt, oder für die Errichtung eines solchen in angemessener Frist Gewähr bietet, das die Versorgung ihres

Verwaltungsgebietes mit Elektrizität zu bewerkstelligen geeignet und bestimmt ist, so darf das hier geregelte Enteignungsrecht nicht zur Verteilung elektrischer Kraft in ihren Gebieten in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens über die Enteignung haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.G.Bl. No. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke des Betriebes und zur Herstellung von Eisenbahnen sinngemäß Anwendung zu finden.

Die vom Gerichte beizuziehenden Sachverständigen sind den in der Liste für Eisenbahnteignungen aufgezählten Personen zu entnehmen.

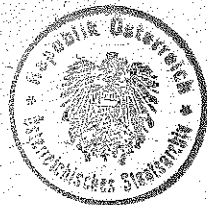
§ 6.

Der § 93 a des Wasserrechtsgesetzes hat zu lauten:

Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerspruch, so sind vor allem die rechtmässigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Tunlichkeit zu befriedigen. Das Enteignungsrecht nach § 31 bleibt unberührt.

A r t i k e l II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.



000030

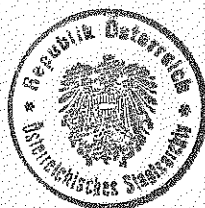
Beilage I

~~II~~

V o l l m a c h t

kraft welcher der Staatskanzler, der Staatssekretär für Finanzen und der Staatssekretär für soziale Verwaltung der Republik Deutsch-Österreich auf Grund des ihnen mit § 8 des Gesetzes vom 8. März 1919 St.G.Bl.Nr. erteilten Vollzugauftrages namens der Republik Deutsch-Österreich Herrn Dr. Gustav H a r p n e r, Rechtsanwalt in Wien I. Wipplingerstrasse 14, ermächtigen, die Republik Deutsch-Österreich in allen Angelegenheiten, welche die Geltendmachung des in § 5 des obigen Gesetzes behandelten Eigentumsrechtes der Republik Deutsch-Österreich an dem gesamten in ihrem Staatsgebiete befindlichen beweglichen und unbeweglichen hof-ärarischen sowie des für das früher regierende Haus und für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens sowie die Wahrung und gerichtliche Durchsetzung dieses Eigentumsanspruches betreffen, sowie bei allen diesbezüglich notwendigen Massnahmen vor allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie auch ausserbehördlich zu vertreten, auf Grund dieser auch als Prozessvollmacht geltenden Vollmacht Klagen und Prozesse jeder Art anhängig zu machen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Vergleiche jeder Art abzuschliessen, Geld und Geldeswert zu beheben, ei-

000031



nen Stellvertreter mit gleicher Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was er für nützlich und notwendig erachtet. Herr Dr. Gustav Harpner wird insbesondere auch ermächtigt zur Durchführung der ihm notwendig scheinenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Massnahmen die Hilfe aller deutsch-österreichischen Behörden in Anspruch zu nehmen und sich dieser Behörden zur Durchführung der von ihm im Rahmen dieser Vollmacht unternommenen Schritte zu bedienen.

Wien, am 11. April 1919

Reimer sp.

~~ad 111)~~
ad 111)
I.

Dienstleid der definitiven und der provisorischen
Lehrer.

E i d e s f o r m e l .

Sie werden bei Ihrer Ehre und bei Ihrem
Gewissen einen Eid schwören, der deutschöster-
reichischen Republik treu und gehorsam zu sein
und deren Gesetze unverbrüchlich zu beobachten.

Sie werden ferner schwören, sich mit voller
Kraft und allem Eifer Ihrem Amt und Beruf als
Lehrer und Erzieher zu widmen, die mit Ihrer
dienstlichen Stellung verbundenen Pflichten
gewissenhaft, unparteilich und uneigennützig
zu erfüllen, insbesondere jederzeit auf die Wah-
rung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein,
das Beste der Schule und der Ihnen anvertrauten
Schüler im Auge zu behalten, sowie alles zu ver-
meiden und nach Kräften hintanzuhalten, was den
öffentlichen Interessen abträglich sein oder den
geordneten Gang des Dienstes beeinträchtigen könn-
te.

Sie werden weiter schwören, den dienstli-
chen Anordnungen Ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu
leisten, bei deren Durchführung die Ihnen anver-
trauten Interessen der Schule und des Amtes nach



000033

bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Dienst-
geheimnis treu zu bewahren und bei Ihrem Verhalten
in und ausser Dienst die Ihnen durch das Gesetz
auferlegten Pflichten auf das Genaueste zu beobachten

Auch werden Sie schwören, dass Sie einer aus-
ländischen politische Zwecke verfolgenden Ge-
sellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer
solchen in Zukunft angehören werden.

" Was mir soeben vorgehalten wurde und was ich
in Allem recht und deutlich verstanden habe, dem soll
und will ich gerne nachkommen.

Dies bekräftige ich durch meinen Eid."

Pflichten-Angelobung der Supplenten und Assistenten.

Pflichtenangelobung.

Sie werden durch Handschlag geloben, der deutsch-österreichischen Republik treu und gehorsam zu sein und deren Gesetze unverbrüchlich zu beobachten.

Sie werden ferner geloben, sich mit voller Kraft und allem Eifer Ihrem Amte und Berufe als Lehrer und Erzieher zu widmen, die mit Ihrer dienstlichen Stellung verbundenen Pflichten gewissenhaft, unparteilich und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, das Beste der Schule und der Ihnen anvertrauten Schüler im Auge zu behalten, sowie alles zu vermeiden und nach Kräften hindanzuhalten, was den öffentlichen Interessen abträglich sein oder den geordneten Gang des Dienstes beeinträchtigen könnte.

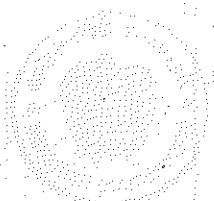
Sie werden weiters geloben, den dienstlichen Anordnungen Ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, bei deren Durchführung die Ihnen anvertrauten Interessen der Schulen und des Amtes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und bei Ihrem Verhalten in und ausser Dienst die Ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten auf das genaueste zu beobachten.

Auch werden Sie geloben, dass Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft



weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen in Zukunft angehören werden.

„ I c h g e l o b e ”



000036

830010

A u s z u g
für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der provisorischen Landesversammlung in Kärnten beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einberufung des verfassungsgebenden Landtages.

Bemerkungen: Der Gesetzentwurf ist dem den Ländern mitgeteiltem Musterentwurfe eines Einführungsgesetzes zur Wahlordnung nachgebildet, enthält jedoch im Artikel II die Bestimmung, daß der Landtag berufen ist, über die Frage des Zusammenschlusses der D.ö.Länder zu einem Gesamtstaate oder des Anschlusses des Landes an einen anderen Staat durch Volksabstimmung entscheiden zu lassen. Außerdem ist in Artikel XIV der Vorbehalt des Gesetzes für Salzburg vom 22. Februar 1919, L.G.Bl.Nr.15, übernommen, wonach durch die Bestimmung dieses Gesetzes oder der gleichzeitig beschlossenen Wahlordnung der endgültigen Stellung des Landes in Staats-, Verfassungs- und verwaltungsmäßigen sowie in wirtschaftlichen Beziehungen in keiner Weise vorgegriffen wird.

Der Entwurf weicht ferner vom Musterentwurfe insofern ab, als er zur Leitung der Verhandlungen des Landtages einen eigenen Vorsitzenden (Stellvertreter) beruft und diese Funktion als unvereinbarlich mit der Funktion des Landeshauptmannes und der Landeshauptmannstellvertreter erklärt.

Antrag: Gegen den Entwurf wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.



W i e n, am 10. April 1919.

ad Z. 356/Präs.

A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Die von der Nordbahndirektion, der Direktion für die Linien der Staatseisenbahngesellschaft und der Nordwestbahndirektion unter Leitung dieser Direktionen im deutschösterreichischen Staatsgebiete verbliebenen Streckenteile betragen zusammen nur mehr rund 700 km, also etwa 15 % des früheren Gesamtliniennetzes dieser Direktionen von 4695 km. *Präsident*

Dieses geringe Linienausmaß *führt* einen weiteren Fortbestand der genannten drei Direktionen, deren Betriebslängen nur 324, 319 und 147 km betragen, sowohl in wirtschaftlicher als auch in betriebstechnischer Hinsicht nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, so daß die Auflösung der drei Direktionen und die Zusammenlegung der Streckenteile unter eine, an Stelle der aufzulassenden Direktionen zu errichtende neue Staatsbahndirektion mit der Bezeichnung *W i e n N o r d o s t* geboten ist. *Präsident*

Mit Rücksicht darauf, daß einerseits eine Reihe von Dienstzweigen der aufzulassenden Direktionen derzeit noch mit Arbeiten überhäuft ist, andererseits die mit der Schaffung der Direktion Wien Nordost zu lösenden Personalfragen hinsichtlich der Besetzung der höheren Posten der neuen Direktion, sowie die tunlichst weitgehende anderweitige Verwendung des freiwerdenden beträchtlichen Personalüberschusses und schließlich die erforderlichen Kanzleiüberstellungen eine gewisse Zeit für ihre Durchführung in Anspruch nehmen, ist als Zeitpunkt, mit dem die neue Direktion den Dienst zu übernehmen hätte, der 1. Juli 1. J. in Aussicht genommen.

Da die Orte, an welchen Staatsbahndirektionen zu errichten



111
sind, sowie deren Bezirke der Genehmigung der Staatsregierung
bedürfen, stellt ^{der Herr Minister Hr.} das Staatsamt für Verkehrswesen den Antrag, der
Kabinettsrat wolle beschließen:

• Die Errichtung einer neuen Staatsbahndirektion mit dem
Sitze in Wien wird genehmigt.

Dieser Staatsbahndirektion werden als Amtsbezirk jene
im d.ö. Staatsgebiete verbliebenen Streckenteile zugewiesen, wel-
che bisher unter der Leitung der aufzulösenden Nordbahndirektion,
Direktion für die Linien der Staatsbahngesellschaft und
Nordwestbahndirektion standen.

Das Staatsamt für Verkehrswesen wird beauftragt und ermäch-
tigt, die hiernach erforderlichen weiteren organisatorischen Ver-
fügungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen. »

Der d.ö. Staatssekretär für Verkehrswesen:

~~12~~ U

N. Z. 5702 -11 / 1919.

für Kabinett am
Freitag.

A 33200

für den Vortrag im Kabinettsrat.

Bemerkung: Das
Sekt. Rats D. Frühling auf im.
Lagefrage. H.

Gegenstand:

Die prov. Landesregierung in Salzburg hat in ihrer Sitzung am
22. Jänner 1919 ein Gesetz, wirksam für die Stadt und das Land
Salzburg beschlossen, in welchem zur Hebung der Bauwirtschaft die
Einzäumung weitgehender Bauerleichterungen gewährt wird.

Sachverhalt:

12 ^{Stabes} verfügbaren Gesetzesentwürfe sollen die Baubehörden er-
mächtigt werden, zum vorerwähnten Zwecke über die Rahmen der beste-
henden Bauordnungen für die Stadt und das Land Salzburg hinausge-
hende Bauerleichterungen zuzugestehen, insofern hierdurch die bau-
liche Entwicklung der Ortschaften und die gesundheitlichen Verhält-
nisse derselben nicht beeinträchtigt werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit einzelner Bauerleichte-
rungen ^{fall} ~~über~~ ^{obliegen} dem Landesrat, wobei geeignete Fachmänner ins-
besonders auch aus dem Kreise der Baugewerbetreibenden anzuhören
sind.

Der Landesrat ^{ist} ~~ist~~ ^{weitere} ~~weitere~~ ^{ermächtigt}, im Einvernehmen mit der
Landesregierung Bauerleichterungen für bestimmte Gebiete nach Anhö-
rung geeigneter Fachmänner und der Organisationen der Baugewerbetrei-
benden zu erteilen.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird die "autonome" Landesre-
gierung und der Landesrat Salzburg betraut. >

Schluss:

Der Landesrat in Salzburg ist im Wege der Landesregierung zu
verständigen, ^{das} ~~das~~ ^{gegen den von der prov. Landesregierung des}
Landes Salzburg in ihrer 12. Sitzung am 22. I. 1919 beschlossene Ge-
setz, womit in Ergänzung der Bauordnung für die Landeshauptstadt
Salzburg vom 2. IV. 1866 Nr. 27 LGBL. und der Bauordnung für das Land
Salzburg vom 7. VII. 1879 Nr. 15 LGBL. zur Hebung der Bauwirtschaft
die Einzäumung weitgehender Bauerleichterungen gewährt wird, in



Grunde des artik. xxxxxxxxxx 14 (Gen. v. 14. III. 1918, St. G. Bl. Nr. 79
über die Volksvertretung) Grundes innerhalb der gesetzlichen Frist
Vorstellung erhoben und die Gegenzeichnung des Staatssekretärs für
Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten verweigert wird:

Nach § 4 des Gesetzes soll mit der Durchführung desselben die
autonome Landesregierung und der Landesrat Salzburg beauftragt wer-
den.

Das vorliegende Gesetz bildet eine Ergänzung der vorhergehenden
Bauordnungen. Sowohl nach den Bestimmungen der Bauordnung für
das Land Salzburg als auch nach jenen der Bauordnung für die Stadt
Salzburg ist aber zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staats-
regierung notwendig. Demnach kann die Durchführung des Gesetzes
nicht der Landesregierung und dem Landesrate übertragen werden,
sondern hat der Vollzug des Gesetzes dem Staatsrat für Handel und
Gewerbe, Industrie und Bauten zu obliegen, wie auch in Art. II, bzw.
Art. III der bezogenen Bauordnungen die Regierung mit dem Vollzuge
dieser Gesetze beauftragt worden ist. Der § 4 wäre demnach in die-
sem Sinne abzuändern, wobei es allerdings keinem Anstande unterlie-
gen würde, dass die Landesregierung durch das berulene Staatsamt
zur Durchführung ermächtigt würde, was auch schon im Gesetze zum
Ausdruck gelangen könnte.

Weberdies erscheint die Bezeichnung "autonome" Landesregierung
im Gesetze vom 14. Nov. 1918 St. G. Bl. Nr. 24, betreffend die Weber-
nahme der Staatsgewalt in den Ländern nicht vorgesehen.

ferner gibt auch die Textierung der §§ 1 - 3 zu Bedenken An-
lass, da einerseits in § 1 die Baubehörden ermächtigt werden, die
Bauerleichterung auszugeben, andererseits die Entscheidung über
die Zulässigkeit der Erleichterungen nach §§ 2 und 3 dem Landes-
rate obliegt, so dass aus dieser Textierung des Gesetzes nicht
klar und unzweifelhaft hervorgeht, dass die Baubehörden nur zur
Zugestehung jener Bauerleichterungen ermächtigt sind, über deren
Zulässigkeit der Landesrat im zustimmenden Sinne entschieden hat.

Weiters ist auch der für die Baubehörden bei Erwirkung der

Hand



Hand



Zulässigkeitserklärung zu beobachtende Vorgang aus dem Gesetze nicht klar zu entnehmen, da immerhin Zweifel^{darüber} entstehen können, ob die Zulässigkeitserklärung durch den Landesrat der Bauverhandlung und Baubewilligung voranzugehen oder aber als Bedingung der Baubewilligung dieser nachzuefolgen habe.

Schliesslich wären zur Wahrung der Sicherheit^{der} der baulichen Massregeln die Bestimmungen der §§ 2 und 3, wonach "geeignete" Fachmänner anzuhören sind, dahin zu ergänzen, dass auch ^{an} ~~an~~ technische und sanitäre Organe ihre Äusserungen über die geplanten Bauerleichterungen abzugeben haben. }



Demnach kann die Durchführung des Gesetzes nicht unmittelbar der Landesregierung und dem Landesrate übertragen werden. Ueberdies ist der Zusatz autonom ~~der sich übrigens von selbst versteht~~ im Gesetze nicht begründet. Ferner widerspricht die selbstständige Betrauung des Landesrates neben der Landesregierung deshalb nicht einwandfrei, weil nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. November 1918, betreffend die Uebernahme der Staatsgewalt in den Ländern, St.G.Bl. Nr. 34 aus 1918, der Landesrat unter der Leitung der Landesregierung steht, und daher kein selbstständiges und oberstes Vollzugsorgan des Landes darstellt.

Die Vollzugsklausel hätte daher zu lauten :

" Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut, welcher die Landesregierung von Salzburg zur Durchführung des Gesetzes ermächtigt."



000043